

Beglaubigte Abschrift

1 S 176/16
20 C 57/15
Amtsgericht Bottrop



Verkündet am 09.08.2016

Intreß, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Verz.	Frist not.	RV KA	Mch.
RA	EINGEGANGEN		Vermerk.
SB	22. AUG. 2016		Rücksp.
Rücksp.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zahlung
zdA			Stellungn.

In dem Rechtsstreit:

des ~~_____~~

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

g e g e n

Herrn ~~_____~~

Beklagtenzu 2) und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~_____~~
~~_____~~

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 19.07.2016
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bünnecke, die Richterin am
Landgericht Schattow und die Richterin Heinzelmann

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Bottrop vom 07.04.2016 (Az. 20 C 75/15) gegen den Beklagten zu 2) aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Berufungsverfahrens – an das Amtsgericht Bottrop zurückverwiesen.

Der Streitwert wird auf 9.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO, 26 Abs. 1 Nr.8 EGZPO abgesehen.

II.

Gemäß § 538 Abs. 2 Nr. 7 ZPO war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Bottrop zurückzuverweisen, ohne dass es dazu eines Antrags der Parteien bedurfte, vgl. § 538 Abs. 2 Satz 3 ZPO.

Wie im Hinweis des Kammervorsitzenden vom 13.06.2016 ausgeführt, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird und dem die Parteien nicht entgegengetreten sind, handelt es sich bei dem angefochtenen Urteil um ein unzulässiges Teilurteil.

Da die Pflicht zur Beseitigung baulicher Veränderungen auf der im Gemeinschaftseigentum stehenden Gartenfläche Streitgegenstand des Verfahrens ist, wären die anderen Wohnungseigentümer gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WEG beizuladen gewesen, um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden. Da dies erstinstanzlich unterblieben ist, ist das Urteil bereits deshalb aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Bottrop zurückzuweisen.

geglaubigt



Intreib

Justizsekretär

